

GESETZ 77

Gesetz über ausländische Investitionen der Republik Kuba

MINISTERIUM FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN UND WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

Havanna, Kuba – 1995

RICARDO ALARCON DE QUESADA, Präsident der Nationalversammlung der Volksmacht der Republik Kuba.

Der Präsident der Nationalversammlung der Volksmacht der Republik Kuba, **RICARDO ALARCON DE QUESADA**, gibt bekannt, dass die Nationalversammlung der Volksmacht der Republik Kuba bei ihrer Sitzung am 5. September 1995 in der fünften ordentlichen Sitzungsperiode der vierten Legislaturperiode folgendes Gesetz erlassen hat:

WEIL in der heutigen Welt, ohne die Existenz der sozialistischen Gemeinschaft, bei einer sich globalisierenden Weltwirtschaft, bei heftigen hegemonischen Tendenzen im wirtschaftlichen, politischen und militärischen Bereich, Kuba einer grausamen Blockade unterworfen ist; deshalb fehlt es an Kapital, können gewisse Technologien nicht importiert werden und oft wird kubanischen Produkten der Marktzutritt verwehrt. Dies alles vor dem Hintergrund einer notwendigen Umstrukturierung der kubanischen Industrie;

WEIL durch ausländische Investitionen, die auf der Grundlage des strikten Respekts der nationalen Unabhängigkeit und Souveränität basieren, die Republik Kuba Vorteile erzielen kann, weil dadurch die Errungenschaften der Revolution bewahrt, neue und Spitzentechnologien eingeführt, seine Fabriken modernisiert, die produktive Leistungsfähigkeit erhöht, neue Arbeitsplätze geschaffen, die Qualität der Produkte und der anzubietenden Dienstleistungen verbessert, die Kosten gesenkt, die Wettbewerbsfähigkeit und der Zutritt zu bestimmten Märkten verstärkt werden können und dieses Gesetz die Anstrengungen unterstützt, die das Land zu seiner sozialen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung macht;

WEIL die Verfassungsreform von 1992 auch andere Eigentumsformen, wie gesetzesgemäss gegründete gemischte Unternehmen, Gesellschaften und wirtschaftliche Vereinigungen, anerkannte und in ausserordentlichen Fällen, wenn es für das Land und seine Entwicklung notwendig und nützlich erschien, die teilweise oder vollständige Übertragung von Eigentumsrechten an Betrieben möglich war;

WEIL die Umwandlungen, die in der nationalen Wirtschaft vorgenommen werden, um die ausländischen Kapitalinvestitionen zu fördern und die Möglichkeiten, die unter anderen die wichtigen Faktoren Unternehmensform und Wirtschaftssektoren betreffen, über die gesetzlichen Rahmen der am 15. Februar 1982 verkündeten Gesetzesverordnung Nummer 50 »Über die wirtschaftlichen Vereinigungen zwischen kubanischen und ausländischen Körperschaften« hinausgehen;

WEIL der Beteiligungsprozess der ausländischen Investitionen an der kubanischen Volkswirtschaft erleichtert und erweitert werden soll, ist es notwendig und zweckmässig eine neue Gesetzgebung zu verfassen, die den ausländischen Anlegern mehr Garantien und Sicherheiten bietet;

WEIL zur nachhaltigen Entwicklung des Landes und auf der Grundlage identifizierter gegenseitiger Interessen diese Gesetzgebung, die Beschaffung finanzieller Mittel, Technologien und die Eröffnung neuer Märkte in irgendeinem produktiven Sektor oder in irgendeinem Dienstleistungsbereich ermöglicht;

ALSO beschliesst die Nationalversammlung der Volksmacht, gemäss den ihr vom Paragraph 75, Abschnitt b), der Verfassung der Republik Kuba verliehenen Zuständigkeiten folgendes zu erlassen:

GESETZ Nr. 77

GESETZ ÜBER AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN

ERSTES KAPITEL

ZWECK UND INHALT

Paragraph 1. 1. Der Zweck dieses Gesetzes ist es, die ausländischen Investitionen innerhalb des Territoriums der Republik Kuba zu fördern, um nutzbringende Geschäfte zum gegenseitigen Vorteil zu betreiben, die zur Stärkung der wirtschaftlichen Fähigkeit und zur nachhaltigen Entwicklung des Landes beitragen und auf der Grundlage des Respekts hinsichtlich der nationalen Souveränität und Unabhängigkeit und des Schutzes und nachhaltigen Gebrauchs der natürlichen Ressourcen die gesetzlichen Hauptregelungen für Investition festzustellen.

2. Die Normen dieses Gesetzes enthalten die Sicherheiten für die Investoren, die Sektoren der Volkswirtschaft, die den ausländischen Investitionen offen stehen, die Modalitäten und Formen unter denen diese Investitionen zu erfolgen haben, die verschiedenen Formen der Beteiligungsmöglichkeiten, das Zustimmungsverfahren, die Bankverbindungen, das Steuerwesen, die gültige Arbeitsgesetzgebung und die Normen des Umweltschutzes und des nachhaltigen Gebrauchs der natürlichen Ressourcen, die für diese Investitionen gelten.

ZWEITES KAPITEL

GLOSSAR

Paragraph 2. Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe und Sätze haben folgende Bedeutung:

a. Internationale wirtschaftliche Vereinigung

Eine internationale wirtschaftliche Vereinigung ist ein auf der Grundlage von Verträgen, die gemischte Unternehmen und/oder internationale wirtschaftliche Vereinigungen abschliessen, nutzbringender Zusammenschluss zwischen einem oder mehreren nationalen Investoren und/oder einem oder mehreren ausländischen Investoren, um Güter herzustellen, Dienste zu leisten oder beides.

b. Genehmigung:

Eine Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes ist die Erlaubnis eine diesem Gesetz entsprechende auf einen bestimmten Zeitraum begrenzte ausländische Investition zu tätigen, die vom Exekutivkomitee des Ministerrates oder von einer Regierungskommission erteilt wird.

c. Ausländisches Kapital:

Ausländisches Kapital im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem Ausland stammendes Kapital und die dem Investor gehörenden Anteile an den Gewinnen oder Dividenden, die diesem Gesetz gemäss reinvestiert werden.

d. Geschäftsführung:

In einem gemischten Unternehmen setzt sich die Geschäftsführung aus den Mitgliedern der Organe der Direktion und Leitung in einer internationalen wirtschaftlichen Vereinigung aus den

Vertretern der Vertragspartner und bei einem ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen aus dem Leitungspersonal zusammen.

e. Regierungskommission:

Eine Regierungskommission ist eine auf Beschluss des Exekutivkomitees des Ministerrates bestimmte Kommission, die eingesetzt wird, um, gemäss diesem Gesetz über die Zustimmung von Investitionen mit ausländischem Kapital, die in den Zuständigkeitsbereich dieser Kommission fallen, zu entscheiden.

f. Verwaltungsgewährung:

Eine Verwaltungsgewährung ist eine einseitige Handlung der Regierung der Republik Kuba mittels derer einer Körperschaft das Recht zum Betrieb eines öffentlichen Dienstes zur Ausbeutung einer natürlichen Ressource und zur Vollstreckung öffentlicher Bauarbeiten eingeräumt wird.

g. Vertrag einer internationalen wirtschaftlichen Vereinigung:

Ein Vertrag einer internationalen wirtschaftlichen Vereinigung ist eine schriftliche Vereinbarung, auf deren Grundlage sich ein oder mehrere nationale(r) Investor(en) oder ein oder mehrere ausländische(r) Investor(en) dem Sinn dieses Gesetzes und dem Zweck einer internationalen wirtschaftlichen Vereinigung entsprechend zusammenschliessen, ohne eine juristische Person, die sich von den natürlichen Personen der Teile unterscheidet, zu bilden und um gemeinsam zu handeln.

h. Ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehendes Unternehmen:

Ein ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehendes Unternehmen ist eine in der Republik Kuba durchgeführte Investition von einer und/oder mehreren ausländischen und/oder im Ausland ansässigen natürlichen und/oder juristischen Person(en), ohne Teilnahme eines oder mehrerer nationalen(r) Investoren.

i. Gemischtes Unternehmen:

Ein gemischtes Unternehmen ist ein kubanisches Handelsunternehmen, das die Form einer Aktiengesellschaft, an dem als Aktieninhaber ein oder mehrere nationale(r) Investor(en) und ein oder mehrere ausländische(r) Investoren teilnehmen, annimmt.

j. Arbeitgeberkörperschaft:

Eine Arbeitgeberkörperschaft ist eine kubanische juristische Person, die dazu ermächtigt ist, mit einem gemischten und/oder einem ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen einen Vertrag zu unterzeichnen, auf dessen Grundlage sie ihm und/oder ihnen die erbetenen und unterschiedlich qualifizierten Arbeitskräfte zur Verfügung stellt, die mit dieser Arbeitgeberkörperschaft verbunden bleiben.

k. Entgeltzahlungen:

Unter Entgeltzahlungen sind die Löhne, Gehälter, Einkommen und andere Belohnungen sowie das Zuwachsentgelt, die Abgeltungen und alle andere zusätzliche Zahlungen, die die kubanischen und/oder ausländischen Arbeitnehmer beziehen, zu verstehen. Ausgenommen sind die, soweit vorhanden, dem Fonds für Sondergeldgeschenke entnommenen Zuwendungen.

l. Ausländische Investition:

Ausländische Investitionen sind alle in diesem Gesetz vorgesehenen Kapitalbeiträge von ausländischen Investoren.

m. Ausländischer Investor:

Ein ausländischer Investor ist eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz im Ausland und mit ausländischem Kapital und der Aktieninhaber eines gemischten Unternehmens oder Teilnehmer an einem ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unter-

nehmen wird oder Partner bei einem Vertrag einer internationalen wirtschaftlichen Vereinigung ist.

n. Nationaler Investor:

Ein nationaler Investor ist ein staatliches Unternehmen oder die Vereinigung von staatlichen Unternehmen, eine Aktiengesellschaft mit Gesellschaftssitz innerhalb des nationalen Territoriums oder eine andere juristische Person kubanischer Staatsangehörigkeit, das/die Aktieninhaber(in) eines gemischten Unternehmens oder Partner bei einem Vertrag einer internationalen wirtschaftlichen Vereinigung wird.

DRITTES KAPITEL

SICHERHEITEN FÜR DIE INVESTOREN

Paragraph 3. Innerhalb des nationalen Territoriums der Republik Kuba wird ausländischen Investoren voller Schutz und Sicherheit für ihre Investitionen gewährt. Sie können nicht enteignet werden, es sei denn, dass die Enteignung dem öffentlichen Nutzen und dem öffentlichen Interesse halber durchgeführt werden muss. In einem solchen von der Regierung zu erklärenden Fall hat die Enteignung, gemäss der Verfassung, der Gesetzgebung und den internationalen Investitionsförderungs- und -schutzabkommen zu erfolgen. Eine Voraussetzung dazu ist eine in konvertierbaren Devisen berechnete Entschädigung, die dem Sachwert entspricht, der von beiden Partnern oder von einer angesehenen internationalen Wertbestimmungsorganisation festgestellt werden muss. Diese Organisation wird von beiden Partnern in gegenseitigem Einvernehmen beauftragt und muss vom Finanzministerium bestätigt werden. Bei dem Fall eines ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen kommt die Tätigkeit einer solchen Organisation als Folge einer Übereinstimmung zwischen dem ausländischen Investor und dem Ministerium für ausländische Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit zustande.

Paragraph 4. 1. Ein Antrag eines gemischten Unternehmens, einer internationalen wirtschaftlichen Vereinigung oder eines ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmens auf eine Genehmigung für die Verlängerung des bewilligten Zeitraums hinaus, kann von den Beteiligten bei den für die Genehmigung Zuständigen innerhalb des dazu festgesetzten Zeitraums gestellt werden.

2. Für den Fall, dass es zu keiner Verlängerung des im vorherigen Abschnitt beschriebenen Zeitraums kommt, wird das gemischte Unternehmen, der Vertrag der internationalen wirtschaftlichen Vereinigung oder das ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehende Unternehmen, gemäss den im Gründungsabkommen vereinbarten Abschlüssen und der rechtskräftigen Gesetzgebung, aufgelöst. Berechtigte Ansprüche des ausländischen Investors werden in konvertierbaren Devisen abgegolten, es sei denn, es bestehen andere Vereinbarungen.

Paragraph 5. Ausländische Investitionen werden auch gegenüber Ansprüchen von Dritten geschützt, die den kubanischen Gesetzen entsprechen, sich den Bestimmungen der nationalen Gerichte fügen und rechtmässig sind.

Paragraph 6. 1. Auf der Grundlage des gegenseitigen Einvernehmens der Partner und der staatlichen Genehmigung kann ein ausländischer Investor in einer internationalen wirtschaftlichen Vereinigung zu jedem Zeitpunkt seinen Anteil oder einen Teil davon dem Staat oder einem Dritten verkaufen. In diesem Fall bekommt er den entsprechenden Preis in konvertierbaren Devisen, es sei denn, dass eine entgegengesetzte Vereinbarung beschlossen wurde.

2. Der ausländische Investor in einem ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen kann auch den in diesem Abschnitt erklärten Verkauf seines gesamten Anteils oder einen Teil davon ausführen. Vorausgesetzt, dass der Staat ihn genehmigt hat. Bei dieser Transaktion bekommt er den entsprechenden Preis in konvertierbaren Devisen, es sei denn, dass eine entgegengesetzte Vereinbarung zwischen ihm und dem Ministerium für ausländische Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit abgeschlossen wurde.

Paragraph 7. Die Höhe des Betrags, den ein ausländischer Investor in den Fällen, die in den § 4 und 6 vorgesehen sind, erhält, wird im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten festgestellt. Eine angesehene Wertbestimmungsorganisation, deren Handeln im nationalen Territorium vom Finanzministerium genehmigt wurde, kann den entsprechenden Sachwert bestimmen. Diese muss von den Beteiligten entweder im gegenseitigen Einvernehmen oder als Vereinbarung zwischen einem ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen und dem Ministerium für ausländische Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit dazu beauftragt werden.

Paragraph 8. 1. Der Staat gewährleistet die steuer- und abgabenfreie Übertragung in konvertierbaren Devisen ins Ausland, wie:

- a. Nettogewinne oder Dividenden, die der ausländische Investor durch die Durchführung der Investition erzielt; und
- b. ihm zukommende Beträge bei den in den §§ 3, 4 und 6 vorausgesehenen Fällen.

2. Die ausländischen Staatsbürger, die bei einem gemischten Unternehmen einer internationalen wirtschaftlichen Vereinigung irgendwelcher Form oder bei einem ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen tätig sind, dürfen ihre Entgeltzahlungen ins Ausland übertragen. Und zwar unter der Voraussetzung, dass sie in Kuba nicht ansässig sind und dass die Übertragung in den Rahmen der Summen und Regelungen, die von der Nationalbank von Kuba festgestellt worden sind, erfolgt.

Paragraph 9. Die gemischten Unternehmen und die Partner bei anderen Formen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen bezahlen Steuern, gemäss den Sonderregelungen, die dieses Gesetz feststellt und zwar bis zum Ablauf des für die Vereinigung genehmigten Zeitraumes. Die Bestimmungen des vorigen Absatzes gelten nicht für die Gebühren, Abgaben, ausser den Beiträgen für die Sozialversicherung, und die schon bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen. Sie gelten ebenfalls nicht für die Pflichtzahlungen, die im Bergbaugesetz vom 21. Dezember 1994 oder in anderen noch zu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Nutzung der natürlichen Ressourcen eingeschlossen sind, die in entsprechender Form und Summe zu bezahlen sind.

VIERTES KAPITEL

SEKTOREN DER VOLKSWIRTSCHAFT, DIE FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTITION OFFEN SIND.

Paragraph 10. Mit Ausnahme der Verteidigung (ausser in ihrem betrieblichen Bereich), des öffentlichen Gesundheitswesens und des Bildungs- und Erziehungswesens, sind alle Sektoren für ausländische Investitionen offen.

FÜNFTES KAPITEL

ÜBER DIE AUSLÄNDISCHEN INVESTITIONEN

ERSTER TEIL

ÜBER DIE MODALITÄTEN UND FORMEN DER AUSLÄNDISCHEN INVESTITION

Paragraph 11. Als Investitionen von ausländischem Kapital werden bezeichnet:

- a. Die Direktinvestitionen, bei denen sich der ausländische Investor tatsächlich an der Geschäftsführung eines gemischten Unternehmens oder eines ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmens beteiligt und seine Kapitalbeiträge bei Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen; und
- b. das Aktienkapital oder andere Wertpapiere, private oder öffentliche, die nicht als Direktinvestitionen eingeordnet werden können.

Paragraph 12. Ausländische Investitionen können in der folgenden Unternehmensformen getätigt werden:

- a. in einem gemischten Unternehmen;
- b. in Unternehmen, die auf der Grundlage von Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen arbeiten; und
- c. in ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen.

ZWEITER TEIL

ÜBER DIE GEMISCHTEN UNTERNEHMEN

Paragraph 13. 1. Das gemischte Unternehmen ist eine juristische Person, die sich von den natürlichen Personen der Partner unterscheidet. Dieses Unternehmen nimmt die Form einer Aktiengesellschaft an und hat sich der geltenden Gesetzgebung zu fügen.

2. Was der ausländische Investor und der nationale Investor zum Aktienkapital beitragen, wird von ihnen im gegenseitigen Einvernehmen beschlossen und in der Genehmigung festgelegt.

3. Die Gründung eines gemischten Unternehmens bedarf einer öffentlichen Urkunde, der der Vertrag der wirtschaftlichen Vereinigung, die Genehmigung und die Satzungen als notarieller Anhang angefügt werden müssen.

Der Vertrag einer wirtschaftlichen Vereinigung enthält die grundlegenden Vereinbarungen zwischen den Partnern, die für die Durchführung der Tätigkeiten des gemischten Unternehmens und für die Erreichung seiner Ziele notwendig sind. Darin eingeschlossen sind auch die Sicherheiten für die Teilnahme des kubanischen Partners an der Geschäftsführung und für die Erschliessung der Märkte, um die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens absetzen zu können. Der Vertrag enthält aber auch das Buchführungswesen sowie die Berechnung und Verteilung der Einkünfte des künftigen Unternehmens.

In den Satzungen des gemischten Unternehmens werden die Bestimmungen zur Organisation und zum Arbeitsablauf der Gesellschaft, zur Einrichtung der Aktionärsversammlung sowie ihre Zuständigkeiten und innere Anordnung, die Anzahl der Mitglieder für die Beschlussfähigkeit der Versammlung und die formalen Bedingungen für die Beschlussfassung festgelegt. Darin eingeschlossen sind auch die Struktur und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates und wie im Aufsichtsrat oder in der Aktionärsversammlung Entscheidungen getroffen werden, entweder durch Stimmenmehrheit oder bis zur Einstimmigkeit. Die Satzungen enthalten auch die Vereinbarungen im Falle der Auflösung des Unternehmens und die Bestimmungen des Liquidationsverfahrens sowie andere Vereinbarungen, die sich aus der gültigen Gesetzgebung, aus diesem Gesetz oder aus dem Vertrag zwischen den Partnern ergeben.

4. Für den Fall, dass in der Gründungsurkunde die Geschäftsführung des gemischten Unternehmens noch nicht genannt wird, besteht die Möglichkeit, diese satzungsgemäss bei der ersten zu diesem Zwecke form- und fristgemäss einberufenen Aktionärsversammlung zu wählen.

5. Ein gegründetes gemischtes Unternehmen kann seine Mitinhaber nicht wechseln, es sei denn, dass ein solcher Wechsel von beiden Partnern im gegenseitigen Einvernehmen und von den für die Genehmigung zuständigen staatlichen Instanzen gebilligt wird.

Unter Wechsel von Mitinhabern ist die Ersetzung des ausländischen Partners durch eine andere natürliche oder juristische Person oder des nationalen Partners durch eine andere juristische Person zu verstehen.

6. Die gemischten Unternehmen können Büros, Stellvertretungen, Zweiggeschäfte und Filialen gründen, sowohl innerhalb des nationalen Territoriums als auch im Ausland; sie können sich auch an ausländischen Körperschaften beteiligen.

7. Das gemischte Unternehmen wird nach der Billigung der Eintragung durch die zuständigen staatlichen Instanzen und dem Vollzug dieser Eintragung in das über diese Tätigkeiten existierende Register der Handelskammer der Republik Kuba zur juristischen Person.

DRITTER TEIL

ÜBER DIE VERTRÄGE INTERNATIONALER WIRTSCHAFTLICHER VEREINIGUNGEN

Paragraph 14. 1. Der Vertrag einer internationalen wirtschaftlichen Vereinigung weist u.a. folgende Charakteristika auf:

- a. Bringt die Entstehung einer juristischen Person, die nicht aus den Vertragspartnern besteht, nicht mit sich;
- b. kann als Zweck die Durchführung der gebilligten Tätigkeiten der beteiligten Partner haben;
- c. die Vertragspartner können alle ihnen als zweckmässig erscheinenden Klauseln und Abmachungen vereinbaren. Vorausgesetzt, dass sie die gültige Gesetzgebung, die Bedingungen der Genehmigung oder den gebilligten Zweck nicht verletzen;
- d. es besteht die Möglichkeit, dass die Beiträge der Vertragspartner unterschiedlich sind und es sich bei den Beiträgen um eine Anhäufung von Beteiligungen handelt, die dem jeweiligen Vertragspartner gehören, aber zu keinem Aktienkapital werden. Ungeachtet dessen kann auch ein gemeinsamer Fonds errichtet werden, bei dem das Eigentum jedes Partners immer genau definiert bleibt.

2. Im Wortlaut des Vertrages wird der Beitrag jedes Teiles an den zu begleichenden Steuerlasten erklärt. Auch der Zeitpunkt, zu dem die Gewinne unter den Partnern, nachdem die Abgaben bezahlt wurden, verteilt werden und, wenn es notwendig ist, der Zeitpunkt, wann die Beiträge gegen mögliche Verluste geleistet werden müssen, werden genau definiert.

3. Der Partner bei einem Vertrag einer internationalen wirtschaftlichen Vereinigung, der ein für alle Vertragsparteien angeheendes Geschäft betreibt, ist vor Dritten für die Gesamtsumme verantwortlich. Bei den inneren Rechnungen dagegen ist jeder Vertragspartner nach dem im Vertrag festgelegten Anteil verantwortlich.

4. Wenn ein Vertrag einer internationalen wirtschaftlichen Vereinigung geschlossen worden ist, dürfen die Vertragspartner nicht wechseln, es sei denn, dass die Partner mit der Billigung des für die Genehmigung zuständigen staatlichen Instanzen eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.

5. Der Vertrag einer internationalen wirtschaftlichen Vereinigung bedarf für seine Genehmigung einer öffentlichen Urkunde und tritt, nachdem er von den zuständigen staatlichen Instanzen gebilligt wurde, zu dem Zeitpunkt in Kraft, wo er in das über diese Tätigkeiten existierende Register der Handelskammer der Republik Kuba eingetragen wurde.

VIERTER TEIL

ÜBER DIE AUSSCHLIESSLICH AUS AUSLÄNDISCHEM KAPITAL BESTEHENDEN UNTERNEHMEN

Paragraph 15. 1. Bei einem ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen übernimmt allein der ausländische Investor die Geschäftsführung des Unternehmens und dieser erhält alle Rechte und ist für alle Verbindlichkeiten allein verantwortlich.

2. Bei ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen kann der ausländische Investor als natürliche oder juristische Person innerhalb des nationalen Territoriums handeln:

- a. indem er eine kubanische Niederlassung des ausländischen Unternehmens seines Eigentums unter der Form einer Aktiengesellschaft gründet und sie in das Register der Handelskammer der Republik Kuba eintragen lässt;
- b. indem er sich in das Register der Handelskammer der Republik Kuba eintragen lässt und selbständig handelt.

SECHSTES KAPITEL

ÜBER DIE INVESTITIONEN IN IMMOBILIEN

Paragraph 16. Dieses Gesetz gestattet die Durchführung von Investitionen in Immobilien, indem ausländische Investoren das Eigentum oder andere dingliche Rechte von innerhalb des nationalen Territoriums liegenden Immobilien kaufen.

2. Die im vorigen Abschnitt vorgesehenen Investitionen in Immobilien müssen folgende Gegenstände als Ziel haben:

- a. die Wohnungen und Gebäude müssen als Wohnungen für natürliche, nicht ansässige Personen oder für touristische Zwecke von nicht in Kuba ansässigen Personen verwendet werden;
- b. müssen als Wohnungen oder Büros für ausländische juristische Personen verwendet werden;
- c. müssen der Förderung von Immobilien für den Tourismus dienen.

Paragraph 17. Als Direktinvestitionen werden diejenigen betrachtet, die den Kauf von Immobilien, die eigentlich unternehmensbedingt sind, umfassen.

Paragraph 18. Die entsprechende Genehmigung definiert die Bedingungen und Regelungen, unter denen die im § 16 dieses Gesetzes vorgesehenen Immobilienkäufe zu erfolgen haben.

SIEBTES KAPITEL

ÜBER DIE BEITRÄGE UND IHRE WERTBESTIMMUNG

Paragraph 19. 1. Im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile:

- a. Konvertierbare Währungen;
- b. Maschinen, Ausrüstungen oder andere materielle Güter;
- c. Urheberrechte oder andere Rechte an immateriellen Gütern;
- d. Eigentumsrechte an Immobilien oder beweglichen Gütern und andere Rechte an diesen, eingeschlossen die Niessbrauchs- und Flächenrechte; und
- e. andere Güter und Rechte.

Die Anteile, die nicht in konvertierbaren Devisen eingebracht werden, werden im Wert der entsprechenden Währung berechnet.

2. Die Übertragung von Eigentumsrechten oder anderen materiellen Rechten an staatlichen Gütern an einen nationalen Investor erfolgt auf der Grundlage, dass dieser einen Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft leisten und den Grundsätzen der Verfassung der Republik Kuba entsprechen. Das Finanzministerium bestätigt mit der Zustimmung des Exekutivkomitees des Ministerrats und nach Anhörung der darüber hinaus zuständigen Stellen diese Übertragung.

Bei der Übertragung von Urheberrechten oder anderen Rechten an immateriellen Gütern gilt die bestehende Gesetzgebung.

3. Die Anteile in konvertierbaren Devisen werden, gemäss ihrem Weltmarktwert bewertet und zu Buchführungszwecken in der nationalen Währung, gemäss den Wechselkursen der kubanischen Nationalbank, berechnet. Konvertierbare Devisen, die als Beiträge vom ausländischen Kapital gelten, werden durch ein Geldinstitut, das für diese Tätigkeiten innerhalb des nationalen Territoriums berechtigt ist, eingeführt.

4. Die Beiträge, die nicht konvertierbare Devisen sind, ausser den Urheberrechten oder anderen Rechten an immateriellen Gütern, die Aktienkapital gemischter Unternehmen bzw. Geldeinlagen bei Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen sind, werden, gemäss den Vereinbarungen zwischen den Investoren, bewertet. Diese Werte werden von den, vom Finanzministerium berechtigten Körperschaften anerkannt und in die öffentliche Urkunde eingetragen.

5. Die Bewertung der Beiträge bei den ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen, die nicht konvertierbare Devisen sind, ausser den Urheberrechten und anderen Rechten an immateriellen Gütern, erfolgt nur durch fachmännische Bescheinigung. Dazu imstande sind nur die Körperschaften, die vom Finanzministerium dazu berechtigt worden sind.

6. Die Beiträge von Urheberrechten oder von Rechten an immateriellen Gütern werden, gemäss den Methoden, auf die sich die nationalen und ausländischen Investoren im gegenseitigen Einvernehmen geeinigt haben, bewertet. Bei den ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen werden diese Berechnungsmethoden von dem ausländischen Investor und dem Ministerium für ausländische Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit bestimmt.

ACHTES KAPITEL ÜBER DIE VERHANDLUNG UND DIE GENEHMIGUNG DER AUSLÄNDISCHEN INVESTITION

Paragraph 20. 1. Um eine internationale wirtschaftliche Vereinigung zu gründen, muss der nationale Investor jeden Punkt der Investition mit dem ausländischen Investor verhandeln. Darin eingeschlossen sind ihre wirtschaftliche Durchführbarkeit, die Beiträge, die Geschäftsführungs- und Verwaltungsform und die juristischen Urkunden für ihre offizielle Gestaltung.

2. Bei einem ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen gibt das Ministerium für ausländische Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit dem ausländischen Investor den kubanischen Verhandlungspartner an, der für den Zweig oder Sektor der möglichen Investition zuständig ist. Mit ihm steht der ausländische Investor wegen seines Vorschlages in Verhandlung und von ihm bekommt er die schriftliche Zustimmung.

Paragraph 21. 1. Die Genehmigung für die Durchführung ausländischer Investitionen innerhalb des nationalen Territoriums wird vom Exekutivkomitee des Ministerrats oder von einer von ihm ernannten Kommission gewährt.

2. Die Genehmigung für ausländische Investitionen, die die folgenden Sektoren betreffen oder folgende Charakteristika aufweisen, wird ausschliesslich vom Exekutivkomitee des Ministerrats gewährt:

- a. Investitionen, bei denen der gemeinsame Beitrag des nationalen und des ausländischen Investors mehr als den Äquivalent in konvertierbaren Devisen von 10 Millionen amerikanischen Dollar beträgt;
- b. Investitionen in ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen;
- c. Investitionen, die den Betrieb öffentlicher Dienstleistungen wie: Transport, Post- und Fernmeldewesen, Wasserversorgung, Stromerzeugung oder die Durchführung und den Betrieb öffentlicher Bauarbeiten einbeziehen.
- d. Investitionen durch ein Unternehmen, an dem sich ein ausländischer Staat beteiligt;
- e. Investitionen, die, gemäss der Gesetzgebung zum Schutz der Umwelt und zur rationellen Benutzung der natürlichen Ressourcen, für Ausbeutung einer natürlichen Ressource vorgesehen sind;
- f. Die Investitionen, die die Übertragung von Gemeingütern oder von dinglichen Rechten staatlichen Eigentums vorsehen.
- g. Investitionen innerhalb des betrieblichen Bereiches der Streitkräfte.

3. Die Investitionen, die in dem vorigen Abschnitt nicht eingeschlossen sind, werden von einer Regierungskommission gebilligt.

Paragraph 22. Der ausländische Investor, der die Genehmigung eines ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen bekommen will, stellt seinen Antrag gemeinsam mit dem entsprechenden kubanischen Verhandlungspartner bei dem Ministerium für ausländische Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Paragraph 23. 1. Der Antrag für die Gründung eines gemischten Unternehmens oder für die Vereinbarung eines Vertrags einer internationalen wirtschaftlichen Vereinigung wird von dem ausländischen Investor und von dem nationalen Investor unterzeichnet und bei dem Ministerium für ausländische Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit gestellt.

2. Bei der Antragstellung zur Genehmigung einer Investition müssen folgende Unterlagen beigebracht werden:

- a. Für die Gründung gemeinsamer Unternehmen oder die Genehmigung von Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen: Entwürfe des »Abkommens über die internationale wirtschaftliche Vereinigung«, der »Satzungen« des gemischten Unternehmens oder des zu erteilenden »Vertrages« und eine Durchführbarkeitsstudie.
- b. Der ausländische Investor hat sich mit entsprechenden Personaldokumenten auszuweisen und einen Nachweis über seine Zahlungsfähigkeit zu erbringen. Falls es sich bei dem ausländischen Investor um eine juristische Person handelt, hat er Handlungsvollmachten, die ihn als rechtmässigen Vertreter ausweisen, vorzulegen.
- c. Wenn es sich um einen nationalen Investor handelt, also um ein Unternehmen oder um eine Vereinigung staatlicher Unternehmen, bedarf es der vorhergehenden schriftlichen Genehmigung des entsprechenden Ministers des Sektors der möglichen ausländischen Investition; handelt es sich dabei um eine Handels- oder Dienstleistungsgesellschaft von ausschliesslich kubanischem Kapital, muss zuerst die Zustimmung von der Aktionärsversammlung eingeholt werden. Diese Aktionärsversammlung ermächtigt die Gesellschaft, damit sie die entsprechenden Unterlagen mit dem ausländischen Investor unterzeichnen kann.
- d. Hat der ausländische Investor die Gründung eines ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen vor, muss er folgende Unterlagen vorlegen: die schriftliche Genehmigung der Behörden des Sektors oder des Bereiches der möglichen ausländischen Investition, den Text der Satzungen, eine Studie über die wirtschaftliche Durchführbarkeit und die Unterlagen, die den Nachweis über seine Person und seine Zahlungsfähigkeit erbringen. Handelt es sich um eine juristische Person, sind die Vollmachten, die ihn als berechtigten Vertreter bei der Investition ausweisen, vorzulegen.
- e. Die für den Antrag zur Genehmigung der Investition erforderlichen Unterlagen müssen ordnungsgemäss beglaubigt sein.

3. Damit das Ministerium für ausländische Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit den Antrag zulässt, muss er, gemäss den Formalitäten dieses Paragraphen, gestellt worden sein.

4. Das Ministerium für ausländische Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit legt den zuständigen Institutionen den Antrag zur Beratung vor, damit diese ihr entsprechendes Gutachten anfertigen.

5. Nachdem alle Formalitäten erfüllt sind, richtet das Ministerium für ausländische Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit den Antrag und seine Einschätzung an das Exekutivkomitee des Ministerrates oder an die Regierungskommission, die den entsprechenden Beschluss fassen.

6. Die Beschlüsse, die eine ausländische Investition gestatten oder verweigern, sind innerhalb eines Zeitraumes von sechzig (60) natürlichen Tagen nach der Antragstellung zu fassen und der Antragsteller muss umgehend benachrichtigt werden.

Paragraph 24. 1. Die Genehmigungen der Investitionen enthalten ausführlich die Ausführungsbedingungen, ihren Zweck, die Investitionsform, den Zeitraum und den Ablauf der entsprechenden Investition.

2. Falls der Zweck der gebilligten Investitionsform der Betrieb einer öffentlichen Dienstleistung, die Ausbeutung einer natürlichen Ressource oder die Durchführung öffentlicher Bauarbeiten ist, erteilt das Exekutivkomitee des Ministerrates die entsprechende Verwaltungsgewährung unter Angabe der Bedingungen und den Gründen für die Genehmigung.

Paragraph 25. Auf Bitten der Partner kann das Ministerium für ausländische Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit die Bedingungen und Gründe der gewährten Genehmigungen erklären.

NEUNTES KAPITEL

BANKWESEN

Paragraph 26. 1. Die gemischten Unternehmen, die ausländischen Investoren und die nationalen Investoren, die Partner bei Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen sind, gemeinsam oder getrennt, und die ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen können Konten bei jedem Institut des nationalen Banksystems eröffnen. Über diese Konten, werden die Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Tätigkeit des Unternehmens ergeben, vorgenommen.

2. Die gemischten Unternehmen und die nationalen Investoren, die Vertragspartner bei Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen sind, können Geschäftskonten eröffnen und dies gilt auch für Banken, die im Ausland ansässig sind. Vorausgesetzt, dass sie dazu von der Nationalbank Kubas berechtigt wurden.

Paragraph 27. Die gemischten Unternehmen, die Partner bei Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen und die ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen können in Ausnahmen vom Exekutivkomitee des Ministerrats dazu berechtigt werden, bestimmte Einnahmen oder bestimmte Ausgaben in nicht konvertierbarer nationaler Währung tätigen.

Paragraph 28. Die gemischten Unternehmen und die nationalen Investoren, die Vertragspartner bei Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen sind, und die ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen können Darlehen in ausländischer Währung vereinbaren:

- a. mit einer Bank des nationalen Banksystems oder einem dazu vom nationalen Banksystem berechtigten Finanzinstitut;
- b. bei Banken im Ausland, gemäss den entsprechenden gültigen Regelungen.

ZEHNTES KAPITEL

AUSFUHR- UND EINFUHRWESEN

Paragraph 29. Die gemischten Unternehmen und die nationalen Investoren, die Vertragspartner bei Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen sind, und die ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen haben das Recht, gemäss den entsprechenden Bestimmungen, ihre Produkte auszuführen und die für ihre Tätigkeit erforderlichen Produkte einzuführen.

ELFTES KAPITEL

ARBEITSVERHÄLTNISSE BEI AUSLÄNDISCHEN INVESTITIONEN

Paragraph 30. Die rechtskräftige Gesetzgebung zum Arbeitsrecht und der Sozialversicherung, gemäss den Anpassungen dieses Gesetzes, gilt für den Tätigkeitsbereich der auf der Grundlage dieses Gesetzes tätigen ausländischen Unternehmen.

Paragraph 31. 1. Die Arbeitnehmer, die im Bereich der ausländischen Investitionen tätig sind, müssen im allgemeinen entweder kubanische Bürger oder in Kuba ansässige Ausländer sein.

2. Dessen ungeachtet, können die Führungskräfte der gemischten Unternehmen und der ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen oder die Partner bei Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen darüber entscheiden, dass bestimmte Führungsämter oder technische Arbeiten von nicht in Kuba ansässigen Ausländern übernommen

werden. In solchen Fällen legen die jeweiligen Führungskräfte das geltende Arbeitsrecht und die Rechte und Pflichten dieser Arbeitnehmer fest.

Die Arbeitsvertragsschliessenden, die nicht im Lande ansässig sind, haben sich den rechtskräftigen Bestimmungen über Einwanderung zu fügen.

Paragraph 32. 1. Die gemischten Unternehmen, die Partner internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen, die keine juristische Person sind, und die ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen, können dazu berechtigt werden, einen Fonds für Sondergeldgeschenke zu errichten, um die kubanischen oder in Kuba ansässigen ausländischen Arbeitnehmer, die im Bereich der ausländischen Investitionen tätig sind, zu belohnen.

2. Die Beiträge zu diesem Fonds für Sondergeldgeschenke werden von den erzielten Gewinnen abgezogen. Die Summe dieser Beiträge wird von den gemischten Unternehmen, den ausländischen Investoren und den nationalen Investoren, die Partner bei Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen sind, und von den ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen mit dem Ministerium für ausländische Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit vereinbart.

Paragraph 33. 1. Die kubanischen oder in Kuba ansässigen ausländischen Arbeitnehmer, die bei den gemischten Unternehmen tätig sind, ausser den Führungs- und Verwaltungsräten, schliessen ihren Arbeitsvertrag mit einer Arbeitgeberkörperschaft, die vom Ministerium für ausländische Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgeschlagen und vom Arbeits- und Sozialversicherungsministerium dazu berechtigt wurde.

Die Mitglieder des Führungs- und Verwaltungsrates des gemischten Unternehmens werden von der Aktienversammlung ernannt und sind hinsichtlich ihrer Arbeit direkt und nur mit dem gemischten Unternehmen verbunden.

In Ausnahmefällen kann bei der Genehmigung eines gemischten Unternehmens auch die Erlaubnis erteilt werden, dass alle Arbeitnehmer, die in diesem Unternehmen beschäftigt sind, direkt mit dem gemischten Unternehmen einen Arbeitsvertrag schliessen, immer, gemäss den rechtskräftigen Regelungen, die hinsichtlich der Arbeitsvertragsschliessung gelten.

2. Alle Arbeitnehmer, die den Partnern bei den Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen ihre Dienste leisten, schliessen ihren Arbeitsvertrag mit dem kubanischen Partner, gemäss den rechtskräftigen Regelungen hinsichtlich der Arbeitsvertragsschliessung.

3. Bei den ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen leisten die kubanischen oder in Kuba ansässigen ausländischen Arbeitnehmer, ausser den Mitgliedern des Führungs- und Verwaltungsrates, ihre Dienste durch einen Arbeitsvertrag, den das Unternehmen mit einer Arbeitgeberkörperschaft geschlossen hat. Diese Körperschaft wird vom Ministerium für ausländische Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgeschlagen und vom Arbeits- und Sozialversicherungsministerium dazu berechtigt.

Die Mitglieder des Führungs- und Verwaltungsrates des ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmens werden von dem Unternehmen ernannt und bleiben hinsichtlich ihrer Arbeit mit ihm verbunden.

4. Das kubanische oder in Kuba ansässige ausländische Personal wird in nationaler Währung bezahlt. Die kubanische Währung ist vorhergehend mit konvertierbaren Devisen zu beschaffen, ausser in den Fällen, die im § 27 dieses Gesetzes genannt werden.

Paragraph 34. 1. Die im vorigen Paragraph erwähnte Arbeitgeberkörperschaft schliesst individuell mit jedem kubanischen oder in Kuba ansässigen ausländischen Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag ab und sie bleiben mit dieser Körperschaft diesbezüglich verbunden. Diese Arbeitgeberkörperschaft bezahlt den Arbeitnehmern ihre Entgeltzahlungen.

2. Für den Fall, dass ein gemischtes Unternehmen oder ein ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehendes Unternehmen mit der Leistung eines Arbeitnehmers nicht zufrieden ist, kann bei der Arbeitgeberkörperschaft beantragt werden, dass sie ihn durch einen anderen er-

setzt. Alle erhobenen Arbeitseinsprüche werden durch die Arbeitgeberkörperschaft geprüft; sie bezahlt dem Arbeitnehmer auf ihre Kosten die Abfindungssumme, auf die er Anspruch hat, gemäss den Feststellungen der zuständigen Behörde. Bei den berechtigten Fällen hat das gemischte Unternehmen oder das ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehende Unternehmen die Arbeitgeberkörperschaft für die Zahlungen zu entschädigen, gemäss dem festgestellten Rechtsgang und der gültigen Gesetzgebung.

Paragraph 35. Ungeachtet der Bestimmungen der vorigen Paragraphen können bei der Genehmigung für die ausländische Investition Sonderarbeitsverhältnisse vereinbart werden.

Paragraph 36. Für neue technologische Errungenschaften oder immaterielle Güter, über die Urheberrechte vorzubehalten sind, die bei einer internationalen wirtschaftlichen Vereinigung oder von den kubanischen Arbeitnehmern eines ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmens geschaffen werden, gilt die entsprechende rechtskräftige Gesetzgebung.

Paragraph 37. Das Arbeits- und Sozialversicherungsministerium ist dazu ermächtigt, alle notwendigen zusätzlichen Bestimmungen zu erlassen, die insbesondere hinsichtlich der Arbeitsvertragsschliessung und der Arbeitsverhältnisse die Verfügungen dieses Paragraphen ermöglichen.

ZWÖLFTES KAPITEL SONDERSTEUER- UND ZOLLWESEN

Paragraph 38. Die gemischten Unternehmen, die ausländischen Investoren und die nationalen Investoren, die Vertragspartner bei Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen sind, haben sich der Bezahlung folgender Steuern zu fügen:

- a. Einkommensteuer;
- b. Arbeitskraftverwendungs- und Sozialversicherungssteuer;
- c. Zölle und andere Zollgebühren;
- d. Verkehrssteuer und Abgaben, die den Besitz oder das Eigentum von Fahrzeugen besteuern; und
- e. Stempelgebühren, die den Antrag, die Beschaffung und die Erneuerung bestimmter Urkunden besteuern.

Paragraph 39. Zu den Zwecken dieses Gesetzes erfolgt die Steuerzahlung von den im vorigen Paragraph erwähnten natürlichen und juristischen Personen wie folgt:

- a. Die Einkommensteuer wird zu einem Satz von 30% des steuerpflichtigen Nettoeinkommens bezahlt. In bestimmten Fällen, die der Nation von Nutzen sind, kann das Exekutivkomitee des Ministerrates die Einkommensteuerzahlung teilweise oder vollständig erlassen, wenn das Einkommen in Kuba wieder investiert wird.
- b. Bei der Ausbeutung erneuerbarer oder nichterneuerbarer natürlicher Ressourcen kann das Exekutivkomitee des Ministerrates die Erhöhung des Einkommensteuersatzes beschliessen. In solchen Fällen kann der Steuersatz auf bis zu fünfzig Prozent (50%) erhöht werden.
- c. Bezüglich der Arbeitskraftverwendungs- und Sozialversicherungssteuer:
 1. Auf die Verwendung der Arbeitskraft wird ein Steuersatz von 11% erhoben, der eine Vergütung hinsichtlich der rechtskräftigen Gesetzgebung darstellt.
 2. Der Beitrag zur Sozialversicherung beträgt 14%.
 3. Die beiden in vorigen Absätzen genannten Steuersätze gelten für die Gesamtheit der Löhne und anderer Einkünfte, die die Arbeitnehmer beziehen, ausser denen, die sie als Belohnung aus dem Fonds für Sondergeldgeschenke bekommen.
- d. Die ausländischen Investoren, die Partner bei gemischten Unternehmen oder bei Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen sind, werden von der Steuerzahlung auf persönliche Einkünfte befreit, wenn diese Einkommen aus den Gewinnen des Unternehmens stammen.

Paragraph 40. Die ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen haben während der Gesamtdauer ihrer Tätigkeit Steuern zu bezahlen, gemäss den Verfügungen des rechtskräftigen Steuerwesens.

Paragraph 41. Auf der Grundlage dieses Gesetzes können den in diesem Kapitel erwähnten natürlichen oder juristischen Personen Sonderzollerleichterungen, gemäss der rechtskräftigen Gesetzgebung, eingeräumt werden.

Paragraph 42. Die Bezahlung der Steuern, Zölle und anderer Zollgebühren erfolgt in konvertierbarer Währung, auch wenn ihr Betrag in nationaler Währung berechnet wurde, ausser in den Fällen, die das Exekutivkomitee des Ministerrates beschlossen hat.

Paragraph 43. Das Finanzministerium kann, gemäss der Ansicht des Ministerium für ausländische Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit und gemäss den Verfügungen des Exekutivkomitees des Ministerrates hinsichtlich der Sektoren der Volkswirtschaft, die vom Vorrang und vom möglichen Nutzen für die nationale Wirtschaft sind, bei bedeutenden Investitionen auf die zu erwartenden Gewinne mit dem Ziel der Wiedergewinnung des Kapitals zur Reinvestition gewisse Teil- oder Gesamtbefreiungen gewähren oder bestimmte Vorteile hinsichtlich des Sondersteuerwesens erteilen.

Paragraph 44. Die gemischten Unternehmen, die Partner bei Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen und die ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen haben sich den »Normen zur Wertbestimmung der bedeutendsten Aktiva und Passiva«, die vom Finanzministerium vorgeschrieben werden, zu fügen. Diese Personen können das von ihnen für zweckmässig haltende Rechnungswesen ungehindert bestimmen und führen, vorausgesetzt dass dieses Rechnungswesen den allgemein gebilligten Buchführungsnormen und den steuerlichen Anforderungen entspricht.

DREIZEHNTES KAPITEL

RESERVEN UND VERSICHERUNGSWESEN

Paragraph 45. 1. Die gemischten Unternehmen, die ausländischen und nationalen Investoren bei Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen und die ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen haben zu Lasten von ihrem Einkommen einen Reservefonds zu eröffnen, um mögliche Zahlungsunfähigkeiten bei ihren Tätigkeiten zu vermeiden.

2. Das Finanzministerium regelt die Gestaltung, Verwendung und Liquidation des im vorigen Absatz vorgesehenen Reservefonds.

Paragraph 46. Ungeachtet des im vorigen Paragraph vorgesehenen Reservefonds, können die gemischten Unternehmen, die ausländischen und nationalen Investoren bei Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen und die ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen andere Reserven bilden, die mit den Bestimmungen des Finanzministeriums übereinstimmen.

Paragraph 47. 1. Die gemischten Unternehmen, die ausländischen und nationalen Investoren bei Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen und die ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen können nur mit solchen Versicherungen Verträge schliessen, die vom Finanzministerium für diese Dienstleistungen in Kuba berechtigt worden sind. Dabei können sie ihre Güter, Eigentümer, ihren Betrieb und irgendeine Tätigkeit oder Risiken assekurieren, gemäss den Prämien und anderen Vertragsbedingungen, die in der internationalen Konkurrenz gelten.

2. Die industriellen, touristischen und anderen Anlagen, die von staatlichen Unternehmen oder nationalen Organisationen verpachtet wurden, werden vom dem Pächter zugunsten des Verpächters versichert, gemäss den im vorigen Absatz vorausgesehenen Bestimmungen.

VIERZEHNTE KAPITEL

REGISTRATION UND FINANZIELLE INFORMATIONEN

Paragraph 48. Die gemischten Unternehmen, die ausländischen und nationalen Investoren bei Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen und die ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen tragen sich vor dem Beginn ihres Betriebes in das über diese Tätigkeiten existierende Register der Handelskammer der Republik Kuba ein und zwar innerhalb eines Zeitraumes von dreissig (30) Tagen, gerechnet vom Tag der Genehmigung.

Paragraph 49. 1. Die natürlichen und juristischen Personen, die im diesem Kapitel eingeschlossen sind, legen dem Ministerium für ausländische Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit binnen neunzig (90) Tagen nach Ende des Rechnungsjahres einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten in dieser Periode vor.

2. Die Vorlage dieses Jahresberichtes seitens der natürlichen und juristischen Personen, die in diesem Kapitel eingeschlossen sind, erfolgt unabhängig von anderen Unterrichtsverpflichtungen, die gegenüber dem Finanzministerium, der entsprechenden Steuerbehörde und anderen Institutionen, zu statistischen Zwecken errichtet werden können.

FÜNFZEHNTE KAPITEL

FREIHANDELSZONEN UND INDUSTRIEPARKS

Paragraph 50. Zur Förderung der Exporte und des Aussenhandels kann das Exekutivkomitee des Ministerrates in bestimmten Gebieten des nationalen Territoriums die Gründung von Freihandelszonen und von Industrieparks beschliessen.

Paragraph 51. 1. Freihandelszonen sind diejenigen, in denen auf Beschluss des Exekutivkomitees des Ministerrates besondere Regelungen auf dem Gebiet der Steuern und Zölle, des Wechselkurses, der öffentlichen Ordnung, der Arbeitsverhältnisse, der Einwanderung, der ausländischen Investitionen und des Aussenhandels gelten. In und aus diesen Zonen können die ausländischen Investoren ein- und ausführen, finanzielle Geschäfte betreiben und Tätigkeiten wie Lagerhaltung, Verarbeitung und Weiterexport von Produkten ausüben.

2. Industrieparks sind diejenigen, wo auf Beschluss des Exekutivkomitees des Ministerrates Sonderregelungen auf dem Gebiet der Zölle und Steuern, der Arbeitsverhältnisse, der ausländischen Investitionen und des Aussenhandels gelten, um die produktiven Tätigkeiten mit Beteiligung des ausländischen Kapitals zu entwickeln.

Paragraph 52. Bei den Genehmigungen der ausländischen Investitionen wird festgestellt, ob die ausländischen Investoren berechtigt sind, die besonderen Erleichterungen und Zugeständnisse, die in den Freihandelszonen und Industrieparks gelten, in Anspruch zu nehmen.

Paragraph 53. Die entsprechende Sondergesetzgebung regelt die Gründung und die Tätigkeit der Freihandelszonen und Industrieparks.

SECHZEHNTE KAPITEL

ÜBER DEN UMWELTSCHUTZ

Paragraph 54. Da die ausländische Investition im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung des Landes steht und diese stimuliert, werden während der ganzen Dauer der ausländischen Investition der Umweltschutz und die vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen sorgfältig berücksichtigt.

Paragraph 55. Jede Investition, die zur Umweltverschmutzung und übermässiger Ausbeutung der natürlichen Ressourcen fähig ist, wird vor ihrer Durchführung vom Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Umwelt geprüft. Dieses Ministerium entscheidet, ob eine Untersuchung zur Folgenabschätzung der Umweltwirkung durchgeführt werden soll und ob die Erteilung von Sondergenehmigungen, gemäss der rechtskräftigen Gesetzgebung, berechtigt ist.

Paragraph 56. Das Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Umwelt ergreift, gemäss der rechtskräftigen Gesetzgebung, alle notwendigen Massnahmen, um möglichen Risiken, Gefahren und Schäden der Umwelt und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen vorzubeugen.

2. Die natürliche oder juristische Person, die für die Schäden verantwortlich ist, hat den ursprünglichen Umweltzustand wiederherzustellen und den Ersatz der Schäden und die entsprechenden Entschädigungen, gemäss der rechtskräftigen Gesetzgebung, zu bezahlen.

SIEBZEHNTE KAPITEL

KOMMISSION ZUR BEILEGUNG VON KONFLIKTEN

Paragraph 57. 1. Die Konflikte, die aus den Verhältnissen zwischen den Partnern eines gemischten Unternehmens, den ausländischen Investoren und den nationalen Investoren, die Vertragspartner bei Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen sind, oder zwischen den Partnern eines ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmens, unter der Form einer Aktiengesellschaft, entstehen, werden, gemäss den Vereinbarungen in den Gründungsurkunden, beigelegt.

2. Die selbe Verfügung gilt für die Konflikte, die zwischen einem oder mehreren ausländischen Partner(n) und dem gemischten Unternehmen oder dem ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen, zu denen diese gehören, entstehen.

Paragraph 58. Die Kammer für Handelsstreitfragen des Obersten Gerichtshofes des Volkes ist zuständig für die Fälle, die über die Ausführung wirtschaftlicher Verträge zwischen den Partnern eines gemischten Unternehmens, den ausländischen Investoren und den nationalen Investoren, die Vertragspartner bei Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen sind, oder zwischen den Partnern eines ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmens und den staatlichen Unternehmen oder anderen nationalen Körperschaften, entstehen.

SONDERVERFÜGUNGEN

EINZELNE: Die gemischten Unternehmen, die nationalen oder ausländischen Investoren, die Vertragspartner bei Verträgen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen sind und die ausschliesslich aus ausländischem Kapital bestehenden Unternehmen haben sich den Regelungen, die zum Schutz vor Katastrophen und natürlichen Unglücken verordnet werden, zu fügen.

VORÜBERGEHENDE VERFÜGUNGEN

ERSTENS: Dieses Gesetz ist auch auf die gemischten Unternehmen und andere Formen internationaler wirtschaftlicher Vereinigungen anzuwenden, die zu dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens schon bestanden haben und tätig waren. Dessen ungeachtet, behalten die Vorteile, die die Gesetzesverordnung Nummer 50 von dem 15. Februar 1982 erteilte, ihre Rechtsgültigkeit für den ganzen Termin der internationalen wirtschaftlichen Vereinigung.

ZWEITENS: Dieses Gesetz wird auch auf die Anträge zur Genehmigung ausländischer Investitionen, die sich zu dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens auf dem Instanzenweg befanden, angewendet. Das Ministerium für ausländische Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit vergleicht sich mit den Antragstellern über die Verhandlungen.

DRITTE: Die Ergänzungsanordnungen, die von den entsprechenden Organen der Hauptverwaltung des Staates zur besseren Anwendung der betreffenden Verfügungen der Gesetzesverordnung Nummer 50 von dem 15. Februar 1982 bestimmt wurden, bleiben in Kraft. Innerhalb einer Frist von drei Monaten, ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes, überprüfen die verantwortlichen Organen der Hauptverwaltung des Staates die geltenden Anordnungen, um sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen.

ENDVERFÜGUNGEN

ERSTENS: Mit der Veröffentlichung im offiziellen Amtsblatt der Republik Kuba tritt dieses Gesetz in Kraft. Die Gesetzesverordnung Nummer 50 »Über die wirtschaftlichen Vereinigungen zwischen kubanischen und ausländischen Körperschaften« von dem 15. Februar 1982 und alle rechtlichen Anordnungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, werden aufgehoben.

ZWEITENS: Das Exekutivkomitee des Ministerrates und die Institutionen der Hauptverwaltung des Staates werden ermächtigt, alle notwendigen Anordnungen zur besseren Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erlassen.

BESCHLOSSEN im Plenarsaal der Nationalversammlung der Volksmacht, im »Palacio de las Convenciones« in Havanna, am 5. September des Jahres 1995.

RICARDO ALARCON DE QUESADA

VERÖFFENTLICHT im ausserordentlichen offiziellen Amtsblatt Nummer 3 am 6. September 1995.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:



FÖRDERUNGSZENTRUM FÜR INVESTITIONEN

Primera N° 2203 e/ 22 y 24 Miramar.
Ciudad de La Habana. Cuba.

Telephon: 53 7 202 3873; 203 5151; 203 0181
Telefax: 53 7 204 2105
eMail: cpinv@minvec.cu